

Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Bergwichtel e.V.“
Sitz ist Coburg, Schloss Hohenfels

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. das Betreiben einer Kinderkrippe
2. das Anbieten von öffentlichen Vorträgen und Kursen
3. die Förderung von Fort- und Weiterbildung und gegebenenfalls die Ausbildung von Erziehern/innen und anderen Mitarbeitern/innen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft (Beginn und Beendigung)

Aufnahmefähig in den Verein sind natürliche Personen, wobei Jugendliche der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich:

Ausfüllung einer schriftlichen Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.

Ein Antragsteller gilt nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung als aufgenommen, falls der Vorstand nicht die Aufnahme innerhalb von vier Wochen ablehnt.

Jedes Mitglied kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) aus dem Verein ausscheiden. Die Austrittserklärung muss bis 1. November für den 31. Dezember des Jahres abgegeben werden.

Der Ausschluss durch den Verein kann erfolgen:

1. bei Beitrittsrückstand von über einem Jahr,
2. wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Von dem Beschluss ist das Mitglied schriftlich mit Begründung zu unterrichten. Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 5. Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und im Einzugsverfahren erhoben.
3. Die Beiträge sind im Voraus bis spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlung von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der ersten Jahreshälfte eines jeden Geschäftsjahres stattfinden
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Der Vorstand muss unverzüglich und spätestens auf einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens dem 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird (§ 37 I BGB).
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen.
Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 14 Tage liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann beschlossen werden, die Wahl durch Akklamation (einfaches Handaufheben) durchzuführen. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder sind nicht stimmberechtigt. Sie können auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht ausüben.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - die Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beiträge und das Krippenentgelt,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben ein erweiterter Arbeitsausschuss gewählt werden.
4. Alle Inhaber von Ehrenämtern, die Kassen- und Rechnungsprüfer (Revisoren) können nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit wieder gewählt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und älter als 18 Jahre sein.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis dahin führt ein Vorstandmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch weiter. Scheiden der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, falls dieser das Protokoll nicht geführt hat, vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet

- über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Bei der Führung der Geschäfte ist der Vorstand im Innenverhältnis an Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung gebunden, wobei § 665 BGB entsprechend gilt. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf seine Geschäftsordnung selbst.

Liegt ein schriftlicher Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe vor, ist der Vorstand verpflichtet, bis zu dieser Mitgliederversammlung sämtliche Beschlüsse und Handlungen zu unterlassen, die sich mit den Sachverhalten befassen, die Gegenstand der Tagesordnung der beantragten, außerordentlichen Mitgliederversammlung sind.

§ 11 Tätigkeitsvergütung

Der 1. Vorstand erhält für seine Arbeit eine Tätigkeitsvergütung, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Medau Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Felicitas Medau

Prof. Dr. Medau

Ingrid Medau

Peer Medau

Ulrike Takacs

Anja Medau

Gisela Klötzer